



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3060

Der Oberbürgermeister

II/36-364-fk

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.11.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	02.12.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung des Leverkusener Taxitarifs
- Einführung eines sogenannten Tarifkorridors

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Verordnung zur 18. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Begründung:

In verschiedenen Gesprächen mit Vertretenden der Leverkusener Taxiunternehmen wurde vermehrt auf die problematische Konkurrenzsituation durch das Mietwagengewerbe (wie z. B. durch Uber) aufmerksam gemacht. Zwischenzeitlich haben die Leverkusener Taxiunternehmen beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (FB 36) Anträge auf die Einführung von Mindest- und Höchstpreisen im Taxigewerbe (sogenannter Tarifkorridor) sowie die Einführung von Mindestpreisen für Mietwagen gestellt.

In Bezug auf die Einführung von Mindestpreisen für Mietwagen bestehen hohe rechtliche Hürden, weshalb der FB 36 beabsichtigt, voraussichtlich Anfang des Jahres 2025 die Erstellung eines externen Gutachtens zu beauftragen, um die generelle Situation des Taxi- und Mietwagengewerbes in Leverkusen bewerten zu lassen sowie Mindestpreise für Mietwagen als auch eine Anpassung des Taxitarifs dabei überprüfen zu lassen. Eine dahingehende Entscheidung und Bewertung würde dann voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 nach Auswertung des Gutachtens erfolgen.

Die Einrichtung eines Tarifkorridors im Taxigewerbe würde den Taxiunternehmen die Möglichkeit eröffnen, vor dem Antritt der Fahrt einen Festpreis zu vereinbaren. Die Taxiunternehmen erhoffen sich dadurch konkurrenzfähiger gegenüber dem Mietwagengewerbe zu werden, welches aufgrund der anderweitigen rechtlichen Vorgaben bereits eine solche Möglichkeit besitzt. Bei den Mietwagenfahrten wird den Kundinnen bzw. Kunden bereits vor dem Antritt der Fahrt ein Festpreis genannt, was eine gewisse Planungssicherheit bietet. Daher erhoffen sich die Taxiunternehmen hierdurch einen positiven Effekt für ihr Gewerbe. Nach § 51 Abs. 1 S. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) kann bei vorab bestellten Fahrten eine Regelung über Mindest- und Höchstpreise getroffen werden, innerhalb derer das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt fest zu vereinbaren ist.

Der Tarifkorridor wird nach der Beschlussfassung in Leverkusen dann auf bis zu 5 % unter und 20 % über dem regulären Taxitarif festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens kann das Taxiunternehmen das Beförderungsentgelt mit den Kundinnen und Kunden frei vereinbaren. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt hierbei, dass der derzeit gültige Taxitarif als auskömmlich erachtet wird. Ein deutliches Unterschreiten bzw. eine weitergehende Reduzierung im Zuge des Tarifkorridors könnte den Taxitarif rechtlich als unwirtschaftlich erscheinen lassen. Allerdings schafft die mögliche Überschreitung des Tarifs für die Taxiunternehmen ebenso die Möglichkeit, verkehrsbedingte Wartezeiten oder notwendige Umwege zu Stoßzeiten in der Kalkulation des Festpreises zu berücksichtigen. Der Festpreis muss vor Antritt der Fahrt telefonisch oder per E-Mail festgelegt werden. Eine Festlegung vor Ort bei der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer ist demnach nicht möglich. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe, wonach Festpreise ausschließlich für vorbestellte Fahrten vereinbart werden dürfen.

Nach Ansicht der Taxiunternehmen würde die Einrichtung eines Tarifkorridors ein probates Mittel zur Steigerung der Attraktivität des Taxigewerbes darstellen. Nach hiesiger Kenntnis wurde ein Tarifkorridor bereits in den Städten Berlin und München eingeführt. In den Städten Düsseldorf und Köln bestanden ähnliche Bestrebungen bzw. der Tarifkorridor wurde dort kürzlich durch die politischen Gremien beschlossen. Auf Wunsch der Taxiunternehmen und auch der Vertretenden der Politik soll diese Maßnahme in Lever-

kusen so kurzfristig wie möglich erfolgen, um das Taxigewerbe hierdurch zu unterstützen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund von erforderlichen Anhörungen der zu beteiligenden Behörden und Institutionen (z. B. Eichamt) war eine frühere Einbringung der Ratsvorlage nicht möglich. Eine kurzfristige Beschlussfassung zur zeitnahen Einführung des Tarifkorridors ist angeraten, um die Leverkusener Taxiunternehmer hiermit zu unterstützen.

Anlage/n:

Anlage 1 - Verordnung zur 18. Änderung

Änderungsverordnung vom _____ zur 18. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz v. 02.03.2023) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom _____ den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 (zuletzt geändert am 30.10.2023) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Abs. 4 erweitert:

4. Von § 2 Abs. 1 und den dort aufgeführten Entgelten kann wie folgt abgewichen werden:
Bei vorab bestellten Beförderungsfahrten kann ein Festpreis vereinbart werden. Der Festpreis kann bis zu 5 % unter und 20 % über den in § 2 Abs. 1 a) festgelegten Vorgaben liegen (Tarifkorridor). Grundlage der Berechnung bildet die kürzeste Wegstrecke. § 2 Abs. 1 b) findet bei der Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Falls zutreffend, kann der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 c) zusätzlich zum Festpreis berechnet werden.

Die Bestellung kann insbesondere telefonisch oder elektronisch erfolgen. Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2 Abs. 4 wird bei der Bestellung vor Beginn der Fahrt zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis vereinbart. Zur Vereinbarung von Festpreisen können auch Taxizentralen oder Vermittlungsanbieter beauftragt werden.

Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 2 Abs. 4 inklusive eventuell enthaltener Zuschläge unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, enthaltene Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu dokumentieren.

Jede Fahrt zum Festpreis nach § 2 Abs. 4 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

Alle gem. § 2 Abs. 4 durchgeführten Fahrten sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- Datum
- Zeitpunkt des Beförderungsbegins
- Zeitpunkt des Beförderungsendes
- Beförderungskilometer
- Beförderungsentgelt
- Zuschlag

Steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Muss eine Fahrt zum vorab vereinbarten Festpreis nach § 2 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen oder vollständig abgebrochen werden, ist für die bis dahin zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist zu dokumentieren.

§ 6 wird um folgenden Abs. 2 erweitert:

2. Sondervereinbarungen, deren Preisvereinbarungen sich vollständig innerhalb der Vorgaben des § 2 Abs. 4 befinden, sind der Stadt Leverkusen anzuzeigen.

Der bisherige § 6 Abs. 2 wird nun als Abs. 3 bezeichnet.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1.1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- 1.1 einen anderen Fahrpreis verlangt oder berechnet, wie in § 2 Abs. 1 - 4 vorgesehen

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.